

Merkblatt Information zur Kurzarbeitsentschädigung in der aktuellen Phase der Coronamassnahmen

Zweck

Die Kurzarbeitsentschädigung deckt einen Teil der Lohnkosten von Arbeitnehmenden, deren Arbeitszeit aus wirtschaftlichen Gründen oder wegen behördlicher Massnahmen reduziert werden muss. Damit soll verhindert werden, dass Kündigungen ausgesprochen werden. Im Gegensatz zur Arbeitslosenentschädigung werden die Leistungen an die Arbeitgebenden ausgerichtet.

Das Auftreten des neuen Coronavirus und dessen Auswirkungen wird als Begründung für Kurzarbeit akzeptiert, wenn der Arbeitgeber glaubhaft darlegen kann, weshalb die in ihrem Betrieb zu erwartenden Arbeitsausfälle auf das Auftreten des Coronavirus zurückzuführen sind.

Wer ist versichert bzw. anspruchsberechtigt?

Versichert sind alle Arbeitnehmenden, welche die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und das AHV-Rentenalter noch nicht erreicht haben; mit Ausnahme von Arbeitnehmenden, die

- in einem gekündigten Arbeitsverhältnis stehen,
- in einem befristeten Arbeitsverhältnis stehen,
- auf Abruf oder als Aushilfe angestellt sind,
- eine Lehre absolvieren,
- temporär angestellt sind,
- von einer anderen Firma ausgeliehen sind.

Versichert sind also auch Grenzgänger/innen. Der Bund prüft aktuell, den Ausnahmenkatalog zu vermindern.

Keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben Personen und deren im gleichen Betrieb mitarbeitende Ehegatten, die Entscheidungen der Arbeitgebenden bestimmen oder massgeblich beeinflussen können. Dies kann z.B. Personen betreffen, die im Handelsregister eingetragen sind (wie Inhaber von Einzelfirmen oder Geschäftsleiter/Verwaltungsräte von Ein-Personen-Aktiengesellschaften und Gesellschafter einer GmbH). Keinen Anspruch haben auch Selbständig Erwerbende.

Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung (Vorankmeldeverfahren)

Die Arbeitgebenden müssen die Kurzarbeit mit dem Formular „Vorankmeldung von Kurzarbeit“ mindestens 3 Tage vor Beginn der Kurzarbeit der kantonalen Amtsstelle melden. Zuständig ist die kantonale Amtsstelle jenes Kantons, in welchem der Betrieb oder die Betriebsabteilung ihren (Haupt-) Sitz hat. Baselbieter Unternehmen richten die Vorankmeldung an: KIGA Baselland, Ergänzende Massnahmen, Güterstrasse 107, Postfach, 4133 Pratteln. Im Rahmen der beschlossenen Erleichterungen ist es zulässig, alle Vorankmeldungen von verschiedenen Betriebsabteilungen zentral am Hauptsitz des Betriebes einzureichen. Es muss jedoch nach wie vor für jede Abteilung eine separate Vorankmeldung eingereicht werden.

Formular Voranmeldung von Kurzarbeit (Nr. 716.300 Fragen 9-12)

Neu ist nur die Beantwortung der Fragen 9a (Tätigkeitsgebiet der Firma), 10b (monatliche Umsätze in den letzten zwei Jahren), 11a (Begründung) und 11c (Verschiebung von Auftragsterminen) zwingend erforderlich.

Folgende Unterlagen müssen bei der Voranmeldung von Kurzarbeit neu nicht eingereicht werden:

- Formular «Zustimmung zur Kurzarbeit» (Nr. 716.315) sofern der Arbeitgeber mit der Voranmeldung schriftlich bestätigt, dass alle von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitenden mit der Einführung von Kurzarbeit einverstanden sind.
- Kopie des aktuellen Handelsregisterauszugs

Sofern das KIGA Baselland die Kurzarbeit bewilligt, haben in der Folge die Arbeitgebenden die weiteren Formulare der Öffentlichen Arbeitslosenkasse Baselland einzureichen. Damit machen sie den Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung geltend. Die Öffentliche Arbeitslosenkasse Baselland überprüft die Anspruchsvoraussetzungen im Detail und überweist anschliessend die Kurzarbeitsentschädigung.

Leistungen

Die Kurzarbeitsentschädigung wird den Arbeitgebenden ausbezahlt. Sie beträgt – nach Bestehen der Karenzzeit – 80% des auf die ausgefallenen Arbeitsstunden anrechenbaren Verdienstaufschlags der entsprechenden Abrechnungsperiode. Die Ausfallstunden müssen mindestens 10% der Sollstunden betragen.

Für die Arbeitgebenden gibt es eine Karenzzeit, während welcher sie keine Kurzarbeitsentschädigung erhalten. Diese wurde aktuell auf einen Tag reduziert.

Der Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung kann während maximal 12 Monaten innert zwei Jahren geltend gemacht werden, eine Verlängerung auf 18 Monate ist beim Bund in Prüfung.

Informationen zur Einführung weiterer Massnahmen seitens des Bundes:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html

Hotline für Fragen zur Kurzarbeitsentschädigung:

Tel. 061 552 06 80

E-Mail Adresse: kast@bl.ch